

Stadt Schwäbisch Hall

35. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am.....auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.2004 (Ges.Bl. S. 469, 489) folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall vom 20.11.1971 in der Fassung vom 27. Oktober 2004 wird geändert:

1. § 5 Abs. 2, Ziff. 20 lautet „Zustimmung zu den in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassenden Beschlüssen.“

2. § 10 Abs. 2, Ziff. 7 lautet „Vertretung der Stadt als Alleingeschafterin in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eien etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall,

Hermann-Josef Pelgrim
-Oberbürgermeister-